

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1443/80 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1980

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr zu ermöglichen, kann nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 der Unterschied zwischen den Preisen der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse im internationalen Handel und den in der Gemeinschaft angewandten Preisen, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/72⁽⁴⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung einerseits der Preise für Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen und andererseits der Preise im internationalen Handel festzusetzen, wobei auch den in Artikel 2 unter b) genannten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhr Rechnung zu tragen ist.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preisen ermittelt, wobei die Ermittlung der Preise im internationalen Handel unter Berücksichtigung der im Absatz 2 dieses Artikels genannten Notierungen und Preise erfolgt.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse gewisser Märkte können unterschiedliche Erstattungen für ein bestimmtes Erzeugnis je

nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet notwendig machen.

Frische Süßorangen, frische Zitronen, Äpfel und Pfirsiche der Güteklassen Extra, I und II der gemeinsamen Qualitätsnormen, unter Glas und im Freiland kultivierte Trauben der Güteklassen Extra und I, Mandeln, Haselnüsse ohne äußere Schale sowie Walnüsse mit der Schale können gegenwärtig wirtschaftlich wichtige Ausfuhr darstellen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die im vorstehenden Gedankenstrich genannten Währungen der Gemeinschaft festgestellt wird.

Bei Anwendung der obengenannten Modalitäten auf die derzeitige Marktlage oder ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere auf die Notierungen und die Obst- und Gemüsepreise in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, ist die Erstattung gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die Verpflichtungen, die sich aus Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission vom 29. November 1979 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁵⁾ ergeben, können bei der Ausfuhr nach nichteuropäischen Drittländern gelockert werden.

In diesem Fall ist es möglich, Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 zur Anwendung zu bringen.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 25. 11. 1972, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse sind im Anhang festgesetzt.
- (2) Die Vorschriften der Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) und 23 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung

(EWG) Nr. 2730/79 sind anwendbar auf die Ausfuhr von Süßorangen, Zitronen, Walnüssen mit der Schale, Haselnüssen ohne äußere Schale, Äpfeln und Pfirsichen, die im Anhang aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juni 1980 zur Festsetzung der
Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse

(ECU/100 kg netto)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Umschreibung der Ware	Erstattungs- betrag
ex 08.02 A I	Süßorangen, frisch :	
	— der Sorten Biondo comune und Sanguigno comune, der Güteklassen Extra, I und II	5,32
	— andere Sorten, der Güteklassen Extra, I und II	9,67
ex 08.02 C	Zitronen, frisch, der Güteklassen Extra, I und II :	
	für Ausfuhren nach :	
	— den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas	6,04
	— anderen Bestimmungen	4,23
ex 08.04 A I	Tafeltrauben :	
	— frisch, im Freiland kultivierte Erzeugnisse, der Güte- klassen Extra und I	4,84
	— frisch, unter Glas kultivierte Erzeugnisse, der Güte- klassen Extra und I	19,34
ex 08.05 A II	Mandeln, ohne äußere Schale, ausgenommen bittere Man- deln	9,67
ex 08.05 B	Walnüsse, mit der Schale	12,09
ex 08.05 G	Haselnüsse, ohne äußere Schale	14,51
ex 08.06 A II	Äpfel der Güteklassen Extra, I und II, außer Most- äpfeln :	
	für Ausfuhren nach :	
	— Botsuana, Lesotho, Swasiland, Sambia, Malawi, Mosambik, Tansania, Kenia, Ruanda, Burundi, Uganda, Somalia, Äthiopien, Madagaskar, Komoren, Sudan, Mauritius, der Republik Djibuti, den Ländern der Halbinsel Arabien ⁽¹⁾ , dem Iran und dem Irak	13,50
	— den Ländern und Territorien Afrikas, mit Aus- nahme der vorgenannten Länder sowie Südafrikas, nach Syrien, Jordanien, den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador, Island, Finnland, Norwegen, Schweden, Österreich und Färöer-Inseln	3,63
ex 08.07 B	Pfirsiche (außer Brugnolen und Nektarinen) der Güte- klassen Extra, I und II	5,00

⁽¹⁾ Als „Länder der Halbinsel Arabien“ sind im Sinne dieser Verordnung die folgenden Länder und Territorien dieser Halbinsel zu verstehen: Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Oman-Sultanat, die Vereinigten Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwein, Fudschaira, Ras el-Chaima), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Volksrepublik Jemen (Südjemen).